

Abschrift!

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
NEUNKIRCHEN

Neunkirchen, am  
(2620)

2. Juni 1970

G. Z. IX-R-52/5-1970

Betrifft: Efeubaum auf der Parz. 389  
KG. Reichenau, Erklärung zum  
Naturdenkmal.

An Frau

Aloisia K a t h r e i n ,  
3562 S c h ö n b e r g a m K a m p .

B e s c h e i d .

Gemäss § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, wird der auf Parz. Nr. 389 (Garten), BZ. 8, KG. Reichenau, ca. 30 m westlich Ihres Hauses stehende Efeubaum zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung.

Auf Ihrem Grundstück 389 Garten, KG. Reichenau, ca. 30 m westlich Ihres Hauses an der Südostecke eines ehem. Gemüsegartens steht ein 2.00 m hoher, auf alter Zaunhülle aufgeranker baumartiger Efeu, der durch seine merkwürdige Wuchsform und sein Alter schützenswert erscheint. Der Naturschutzkonsulent für den politischen Bezirk Neunkirchen hat daher beantragt, diesen Efeubaum zum Naturdenkmal erklären.

Gemäss § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentl. Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung ist das öffentliche Interesse dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Wie die Erhebungen ergeben haben, treffen die Voraussetzungen bei dem gegenständlichen Efeubaum zu.

Mit Erlass vom 15.9.1969, GZ.IX-R-59, wurde Ihr Gatte und damit mittelbar auch Sie von der beabsichtigten Erklärung des Efeuabaumes zum Naturdenkmal verständig.

In der Stellungnahme dazu wurde ausgeführt, dass man mit der Erklärung des Efeuabaumes zum Naturdenkmal nicht einverstanden sein könne, da die Absicht bestehe, den Besitz in Reichenau über kurz oder lang zu verkaufen. Dazu wird festgehalten, dass, abgesehen davon, dass Verkaufsabsichten kein gesetzliches Hindernis für die Naturdenkmalerklärung darstellen, dem Eigentümer des Efeuabaumes bei der Erklärung dieses Baumes zum Naturdenkmal keine Kosten und infolge des Standortes dieses Baumes auch keine wirtschaftlichen Erschwernisse erwachsen.

Somit war spruchgemäss zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Garaus e.h.

Die Richtigkeit  
der Beschrift wird bestätigt:  
Neunkirchen, am 1.3.1971  
Der Bürodirektor:



Der Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem der Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Neunkirchen, am 1.3.1971

Für den Bezirkshauptmann:



*[Handwritten signature]*